

# Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2024

## 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	152.918.940 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.696.180 €
abzüglich globaler Minderaufwand	3.140.990 €
somit auf	164.555.190 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	148.224.740 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	156.118.360 €
Globaler Minderaufwand von	3.140.990 €
im Ergebnisplan	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	19.443.080 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	86.653.710 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	91.775.090 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	16.670.840 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in folgendem Teilplan abgebildet:  
1110901 (Haushaltsmanagement)

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

73.772.530 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

148.450.470 €

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.636.250 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 790 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 515 v.H. |

## § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- |              |  |
|--------------|--|
| kw-Vermerke: | Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.  |
| ku-Vermerke: | Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln. |

## § 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

## § 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt:  
Siegburg, 19.01.2024

bestätigt:  
Siegburg, 22.01.2024

gez. Hohn

gez. Rosemann

Klaus Peter Hohn  
Kämmerer

Stefan Rosemann  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2024**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 29.01.2024 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Kämmererei der Kreisstadt Siegburg, Am Turm 30, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Kämmererei, Dienstgebäude Am Turm 30, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen

donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

freitags: 08.00-12.30 Uhr

## **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW**

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 22.01.2024

gez. Rosemann

Stefan Rosemann  
Bürgermeister